



**BÜRO DES UNABHÄNGIGEN
BEDIENTETENSCHUTZ-
BEAUFTRAGTEN**

**STELLE ZUR BEKÄMPFUNG
VON DISKRIMINIERUNGEN**

A-1190 Wien, Muthgasse 62,

Telefon: 01-4000-38950

Fax: 01-4000-99-38955

e-mail: post@bsb.wien.gv.at

DVR: 0000191

Information Schlichtungsverfahren gemäß § 7a Wr. ADG

Allgemeines:

Vor Einschaltung der Gerichte aufgrund von Ansprüchen aus einer Diskriminierung oder Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch auf Grund von Schwangerschaft und Elternschaft ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren bei der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen durchzuführen (§ 7a Wiener Antidiskriminierungsgesetz LGBl. Nr. 44/2010).

Das Schlichtungsverfahren soll allen Beteiligten eine rasche, kostengünstige außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen. Erst wenn im Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, steht der/dem AntragstellerIn der Weg zu den ordentlichen Gerichten bzw. der Dienstbehörde offen.

Die SchlichtungsreferentInnen unterstützen die Schlichtungsbeteiligten im Bemühen, den Streit gütlich beizulegen. Die Einigung selbst kann aber nur einvernehmlich zwischen den Schlichtungsparteien erfolgen.

Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder mit der Zustellung der Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen an den/die AntragstellerIn, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Fristen:

Eine Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Die klagende Partei hat der Klage eine Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen darüber anzuschließen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für alle anderen Ansprüche eine Frist von drei Jahren.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bewirkt die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Die Zustellung der Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, beendet die Hemmung.

Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen.

Kosten:

Das Schlichtungsverfahren ist für die Betroffenen kostenlos.

Allfällige Dolmetsch- und Mediationskosten sowie die Beiziehung von Sachverständigen und Fachleuten (aber: keine Rechtsanwaltskosten!) werden von der Gemeinde Wien getragen.